



Wichtige Neuerungen im allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe ab dem 1. März 2018

Mit Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 2018 ist die Allgemeinverbindlicherklärung des **Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe (GAV Coiffure) bis zum 31. Dezember 2020** verlängert worden (Publikation im Bundesblatt folgt).

Mit der Verlängerung treten **per 1. März 2018** unter anderem folgende gewichtige **Änderungen des GAV Coiffure** in Kraft:

1. Persönlicher Geltungsbereich:

- Der **persönliche Geltungsbereich** des Gesamtarbeitsvertrages wird neu auf **ungelernte** Arbeitnehmerrinnen ausgedehnt. Als Ungelernte gelten Angestellte, die nicht im Besitze eines gleichwertigen Titels sind wie Gelernte (EFZ) oder Angelernte (EBA) bzw. nicht im Besitze einer gleichwertigen Ausbildung wie Absolventinnen einer privaten Schule von mindestens 2-jähriger Dauer sind.
- Ausdrücklich **nicht** erfasst vom Gesamtarbeitsvertrag sind:
 - **Lehrlinge / Anlehrlinge**,
 - **Schnupperlehrlinge**, soweit die Dauer der Schnuppertage vier Wochen nicht übersteigt,
 - **Praktikantinnen** bis zum 20. Altersjahr, welche vor Beginn einer anerkannten Berufsausbildung stehen und das Praktikum keine Dauer von über 8 Monaten aufweist, sowie
 - **Schülerinnen** von privaten Fachschulen mit einem Ausbildungsvertrag.

2. Löhne (Art. 40 und Anhang I GAV)

- **Basislöhne:** Diese sind für alle 3 Berufskategorien neu im **Anhang I** zum GAV numerisch geregelt.
- **Basismonatslohn Gelernte** (= EFZ oder gleichwertiger Abschluss): Dieser richtet sich nach den Berufserfahrungsjahren nach Abschluss der Ausbildung und beträgt bei einem Pensum von 43h pro Woche (wöchentliche Normalarbeitszeit) zwischen **CHF 3'800.00** (1./2. Berufsjahr) bis **CHF 4'000.00** (ab 5. Berufsjahr) pro Monat. Die Lohnreduktionsmöglichkeit im 1. und 2. Berufsjahr bleibt bei dieser Berufskategorie im bisherigen Umfang bestehen. Die Reduktion sollte im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart werden. Wird von der Abzugsmöglichkeit Gebrauch gemacht, hat die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin 3 bezahlte berufsspezifische Weiterbildungstage zu gewähren (Art. 40.3 i.V.m. Anhang I GAV). Die Reduktionsmöglichkeit bei Wiedereinsteigerinnen wurde aufgehoben.
- **Basismonatslohn Angelernte** (= EBA oder gleichwertiger Ausweis sowie Absolventinnen von privaten Fachschulen von mind. 2-jähriger Dauer oder gleichwertige Ausbildung): Der Lohn richtet sich nach den Berufserfahrungsjahren nach Abschluss der Ausbildung und beträgt bei einem Pensum von 43h pro Woche (wöchentliche Normalarbeitszeit) zwischen **CHF 3'420.00** (2. Berufsjahr) bis zu **CHF 3'900.00** (ab 5. Berufsjahr) pro Monat. Für das 1. Berufsjahr ist der Basismonatslohn nicht festgelegt (Art. 40.4 i.V.m. Anhang I GAV).
- **Basismonatslohn Ungelernte** (= alle Angestellten, welche **nicht** gelernt oder angelernt sind und **nicht** jeweils über einen gleichwertigen Ausweis bzw. Ausbildung verfügen): Der Lohn richtet sich nach den Berufserfahrungsjahren unabhängig von einem Berufsabschluss und beträgt zwischen **CHF 3'350.00** (1. Berufsjahr) bis **CHF 3'800.00** (ab 5. Berufsjahr) (Art. 40.5 i.V.m. Anhang I GAV).
- **Vorgehensweise LohnEinstufung ausländische Berufsabschlüsse:** Siehe Art. 40.6 GAV.
- **Zuschlag Inhaberinnen didaktische Module (1+ 2):** Wenn die fragliche Person die Ausbildungsverantwortung für Lernende im Salon trägt (= Person ist im Lehrvertrag/Anlehrvertrag namentlich erwähnt) berechtigt dies zu einem Zuschlag von **CHF 200.00** zum Basislohn (Art. 40.7 GAV).
- **Zuschläge Inhaberinnen des eidg. Fachausweises und eidg. Diploms:** Verfügt die Angestellte über die eidg. Berufsprüfung und mind. 3-jähriger Berufserfahrung, hat sie Anspruch auf einen **Zuschlag** von **CHF 300.00** zum Basislohn. Verfügt die Angestellte über die Höhere Fachprüfung und mind. 4-jährige Berufserfahrung hat sie Anspruch auf einen **Zuschlag** von **CHF 500.00** zum Basislohn (Art. 40.8 GAV).
- **Kumulation von Zuschlägen:** Werden die Voraussetzungen für verschiedene Zuschläge erfüllt, so gilt jeweils der höhere Zuschlag, Kumulation gibt es keine (Art. 40.9 GAV).
- **Stundenlohnangestellte:** Anspruch auf Gleichbehandlung mit Monatslohnangestellten = prozentualer Zuschlag für Ferien (**8,33%** = 4 Wochen; **10,64%** = 5 Wochen) und Feiertage (Prozentsatz anhand der kantonal nach Art. 20a ArG durch den jeweiligen Kanton festgelegten Anzahl Feiertage; d.h. maximal 9 Feiertage inkl. 1. August = **max. Zuschlag von 3,59%**). Diese Zuschläge sind auf der Lohnabrechnung numerisch und prozentual separat auszuweisen (Art. 37 GAV).

- **Abweichung von den Mindestbestimmungen:** Bei nachgewiesener beschränkter Arbeitsfähigkeit von geistig oder körperlich Behinderter kann die PK Coiffure auf Gesuch hin die Bewilligung erteilen, von den Mindestbestimmungen des GAV abzuweichen (Art. 2.1 GAV).

Achtung: Arbeitgeberinnen, deren Betrieb in einem Kanton liegt, der über einen **kantonalen Mindestlohn** verfügt, haben sich an diesen zu halten, sofern dieser höher liegt als der im Gesamtarbeitsvertrag festgelegte Lohn (Günstigkeitsprinzip). Dies ist zur Zeit beim Kanton Neuenburg teilweise der Fall.

3. Weitere Änderungen

- **Kündigungsfristen:** Probezeit (7 Tage), 1. Dienstjahr (1 Monat), 2.-5. Dienstjahr (2 Monate) und ab dem 6. Dienstjahr (3 Monate). Diese Fristen können durch schriftliche Vereinbarung verlängert, aber nicht gekürzt werden (Art. 7 GAV).
- **Unerlaubte Kundenabwerbung (Pflichten Arbeitnehmerin):** Massgebender Zeitraum der möglichen Widerhandlung beschränkt sich auf die Dauer des Arbeitsverhältnis. Weitergehende nachvertragliche Einschränkungen sind zwischen den Vertragsparteien im Einzelarbeitsvertrag schriftlich zu regeln (Art. 19 GAV).
- **Unerlaubte Kundenabwerbung (Pflichten Arbeitgeberin):** Mangels Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis verweigerte das SECO eine weitere Allgemeinverbindlicherklärung trotz der Einschränkung des Wortlautes durch die Sozialpartner. Für Mitglieder der GAV-Vertragspartner ist die nun kursiv gedruckte Regelung jedoch verbindlich (Art. 20 GAV).
- **Arbeitszeiterfassung:** Es hat eine Arbeitszeiterfassung zu erfolgen. Diese Verpflichtung bestand schon früher aufgrund des Arbeitsgesetzes. Kommt die Arbeitgeberin dieser Verpflichtung nicht nach, so kann im Streitfall eine solche der Arbeitnehmerin als Beweismittel zugelassen werden (Art. 24 GAV).
- **Wöchentlicher Freitag:** Die Möglichkeit von freien Halbtagen wurde aufgehoben. Es gilt die 5-TageWoche (Art. 26 GAV)
- **Feiertage:** Der Anhang mit der Liste der kantonalen Feiertage wurde aufgehoben. Begründung: einerseits divergiert die Anzahl Feiertage zwischen den Kantonen und bei Änderungen in den Kantonen ist der Feiertagskalender jeweils nicht mehr aktuell. Für die Feiertage ist auf die aktuell gültige kantonale Gesetzgebung abzustellen, welche gemäss Art. 20a ArG neben dem Nationalfeiertag bis zu 8 Feiertage festlegen kann, die den Sonntagen gleichgestellt sind. Für bezahlte Feiertage darf bei Monatslöhnern kein Lohnabzug vorgenommen werden, bei Stundenlohnangestellten gibt es einen Zuschlag (Art. 32.1 und Art. 37.4 GAV).
- **Bezahlte Urlaubstage:** Vaterschaftsurlaub (5 Arbeitstage), Betreuung kranker Kinder durch Arbeitnehmende mit Familienpflichten (maximal 3 Tage pro Krankheitsfall). Letzteres beinhaltet eine Wiederholung der bestehenden arbeitsgesetzlichen Regelung. Väter und Mütter sind gleichermassen angesprochen (Art. 34 GAV).
- **Tagungen und Kurse:** Anpassung Wortlaut von Funktionäre auf Arbeitnehmerinnen (Art. 35 GAV).

4. Paritätische Kommission

- **Scheinselbständigkeit:** Die PK Coiffure führt bei Arbeitgeberinnen bzw. Inhaberinnen Abklärungen zu Vertragsverhältnissen durch, bei denen Verdacht auf Scheinselbständigkeit besteht (z.B. Stuhlmiete). Die Abklärungen erfolgen mittels Anwendung des Kriterienkataloges von Anhang III GAV.

Für weitere Informationen ersuchen wir Sie, www.pk-coiffure.ch zu konsultieren oder mit uns in Verbindung zu treten.

Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe



RA lic.iur. Jörg Zumstein
Präsident



RA lic.iur. Claudia Hablützel
Leiterin Geschäftsstelle